

26.09.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV)

Punkt 26 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Prävention und Rehabilitation."

2. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Prävention und Rehabilitation."

Begründung:

Im vorgelegten Verordnungsentwurf beschränken sich die Inhalte der schriftlichen Prüfung auf die kurative Medizin und auf theoretisches, wenig praxis-orientiertes Grundlagenwissen. Die schriftliche Prüfung des Faches "Anatomie und Physiologie" ist entbehrlich. Hier handelt es sich um ein Grundlagenfach, das als Voraussetzung für das Verständnis von Krankheitslehre und Krankenpflege anzusehen ist. Die Kenntnisse in diesem Fach können und müssen im Verlauf der Ausbildung hinreichend überprüft werden.

Das Anliegen dieses Änderungsantrages ist es, die präventive und rehabilitative Medizin entsprechend ihrer Bedeutung, die sie für das krankenschwägerische Personal in der Zukunft hat, stärker als in dem vorliegenden Entwurf zu betonen. Mehr als bisher werden in Zukunft Krankenpflegeberufe in primär versorgenden Einrichtungen, wie Sozialstationen, Gesundheits-

...

ämtern und Beratungszentren gebraucht werden. Auch die Rehabilitation alter und behinderter Menschen - abgesehen von hochspezialisierten Rehabilitationszentren - wird zunehmend im primär versorgenden Bereich durchgeführt werden. Deshalb ist es geboten, die Bereiche Prävention und Rehabilitation hervorzuheben.

3. Folgeänderungen:

a) Zu Anlage 1 A Abschnitt 2 und Anlage 2 A Abschnitt 2

Die Abschnitte 2 werden wie folgt gefaßt:

"2. Prävention und Rehabilitation (Stundenzahl 160)

2.1 Volksgesundheit und persönliche Gesundheit

2.11 Die Gesundheit Begriff und Bedeutung

2.12 Gesundheit und Lebensalter

2.13 Gesundheit und Gesellschaft

2.14 Gesundheit und Arbeit

2.2 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten

2.21 Gesunde Lebensweise und persönliche Hygiene

2.22 Sexualerziehung und Familienplanung

2.23 Sucht und Suchtverhalten

2.24 Verhütung und Früherkennung von Krankheiten

2.3 Allgemeine Ernährungslehre (es bleibt der Entwurfstext)

2.4 Grundlagen der Rehabilitation

(Es folgt der bisher unter Abschnitt 9 vorgeschlagene Text)

2.5 Sozialmedizin und Gesundheitsberatung

2.51 Sozialmedizinische Probleme

2.52 Möglichkeiten der Gesundheitsberatung

2.6 Selbsthilfe im Gesundheitswesen

2.61 Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbehandlung, Selbstmedikation

2.62 Selbsthilfegruppen "

b) Zu Anlage 1 A Abschnitte 3, 5 und 7 und Anlage 2 A Abschnitte 3, 5 und 7

Zugunsten der neu gegliederten Abschnitte 2 und 9 werden die Abschnitte 3 Biologie, Anatomie und Physiologie und 5 Arzneimittellehre um jeweils 20 Stunden, der Abschnitt 7 Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik um 40 Stunden gekürzt. Die Abschnitte 3 und 5 bleiben inhaltlich unverändert, im Abschnitt 7 entfällt der Punkt 7.33 Sozialmedizin, der in dem neu gegliederten Abschnitt 2 aufgenommen wird.

c) Zu Anlage 1 A Abschnitt 9 und Anlage 2 A Abschnitt 9

Die Abschnitte 9 werden wie folgt gefaßt:

"9. Allgemeine Hygiene und Umwelthygiene (Stundenzahl 60)

9.1 Umwelthygiene

9.11 Klima, Wasser, Boden, Luft

9.12 Wohnung und Kleidung

9.2 Bakteriologie, Virologie und Parasitologie (es bleibt der bisher unter 2.5 vorgeschlagene Text)

9.3 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektion

9.4 Schutzimpfungen" (es bleibt der bisher unter 2.7 vorgeschlagene Text)

Begründung:

Mit der so vorgeschlagenen Aufteilung wird eine klare Gewichtung der Fächer und Lehrinhalte vorgenommen. Damit wird der Bedeutung der allgemeinen Hygiene, der Umwelthygiene, der Prävention und Rehabilitation Rechnung getragen.